

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Restaurator/Restauratorin im Maler- und Lackiererhandwerk

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Dresden vom 01.11.2004 und der Vollversammlung vom 11.12.2004, erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 §§ 41, 74 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954 in Verbindung mit §§ 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a und 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. 1998 I S. 3074), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2933) und das 3. Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) folgende Besondere Rechtsvorschrift:

§ 1

Ziel und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den alltäglichen Handlungsbedarf in der Praxis des Restaurators im Handwerk hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben eines/einer Restaurators im Maler- und Lackiererhandwerk/Restauratorin im Maler- und Lackiererhandwerk verantwortlich wahrzunehmen:

1. Erstellen einer Zustandsdiagnose und von Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit eines Denkmals und seiner Teile
2. Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Beteiligung bei dem Aufstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten
3. Ausführen von Arbeiten an Kulturdenkmälern und -objekten zur Instandhaltung und Instandsetzung, insbesondere durch Sanieren, Konservieren, Restaurieren, Renovieren und Rekonstruieren
4. Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Restaurator im Maler- und Lackiererhandwerk/Restauratorin im Maler- und Lackiererhandwerk

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. eine Projektarbeit und ein sich darauf beziehendes Fachgespräch
2. einen fachrichtungsübergreifenden Bereich
3. einen fachspezifischen Bereich

(2) Die Anfertigung der Projektarbeit soll nicht länger als 10 Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Projektarbeit und Fachgespräch sind gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten und zu einer Bewertung zusammenzufassen.

(3) Die Prüfung im fachrichtungsübergreifenden Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.

(4) Die Prüfung im fachspezifischen Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.

(5) Die Bewertungen der Projektarbeit/Fachgespräch, des fachrichtungsübergreifenden sowie des fachspezifischen Bereiches werden zu einer Gesamtnote für die Prüfung im arithmetischen Mittel zusammengefasst.

§ 4

Inhalt der Prüfung

(1) Der Prüfling hat eine Projektarbeit in Form einer Dokumentation durchzuführen. Der Prüfling wählt eine Aufgabe gemäß Absatz 2 und erarbeitet einen Vorschlag für die Projektarbeit. Vor der Durchführung der Projektarbeit hat der Prüfling das Konzept einschließlich einer Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Als Projektarbeit ist eine der nachstehenden Aufgaben durchzuführen:

Kompetenzprofil: Gestaltung und Instandhaltung

Dokumentation für die Instandsetzung einer Fassade, eines mit Schmucktechniken versehenen profanen Innenraumes oder eines Ausstattungsstückes ab der Stilepoche des Klassizismus

Kompetenzprofil: Kirchenmalerei und Denkmalpflege

Dokumentation für die Instandsetzung einer Fassade, eines bemalten und/oder gefassten Innenraumes, eines bemalten oder gefassten Ausstattungsteiles oder einer gefassten Skulptur bis zur Stilepoche des Klassizismus

(3) Die Projektarbeit nach Absatz 2 besteht aus der:

1. Bestandsaufnahme, bestehend aus Bestands- und Schadensfeststellung, Befunderstellung, bauhistorischen bzw. ikonographischen Angaben und Befunddokumentation
2. Analyse
3. Entwicklung eines Maßnahmekonzeptes einschließlich Kalkulation

(4) Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die, der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.

(5) Im fachrichtungsübergreifenden Bereich soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben denkmalspezifische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten.

Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Kunst- und Kulturgeschichte

Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte dargestellt am Beispiel abgeschlossener Epochen, wie Antike, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus, Historismus, Klassische Moderne, Baustile bis zur Gegenwart sowie vergleichende Kulturgeschichte

2. Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde

- Grundlagen der Physik
- Grundlagen der Chemie
- Grundlagen der Biologie
- physikalische, chemische und biologische Schadensursachen und Schadenbekämpfung

3. Denkmalpflege und Denkmalschutz

- Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte
- Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung
- Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen
- Handwerk und Denkmalpflege

4. Bestandsaufnahme – Dokumentation

- Bestandsaufnahme und Dokumentation im Ablauf
- Zweck der Bestandsaufnahme und der Dokumentation
- Arten und Formen der Dokumentation
- Erstellen der Dokumentation
- Arbeiten mit vorliegenden Dokumentationen
- Präsentationsmethoden und -techniken

(6) Im fachspezifischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

Kompetenzprofil Gestaltung und Instandhaltung

1. Handwerks- und Denkmalgeschichte

- Entwicklung der Denkmalgeschichte und die Lebensgeschichte eines Baudenkmals bei Instandsetzungsmaßnahmen berücksichtigen
- Untergründe, Techniken, Werkstoffe und Werkzeuge baugeschichtlich zuordnen und bei Instandsetzungsmaßnahmen berücksichtigen
- Schriften und Schrifttechniken stilgeschichtlich zuordnen und bei Instandsetzungsmaßnahmen berücksichtigen
- Ornamente stilgeschichtlich zuordnen und bei Instandsetzungsmaßnahmen berücksichtigen

2. Materialkunde

- Handwerksgemäße Untergrundprüfungen einsetzen
- der Maßnahme entsprechende Reinigungs- und Konservierungstechniken planen sowie Ergänzungen und Reparaturen beschreiben
- Bindemittel bestimmen, Bindemittelrezepturen nachstellen, dem Befund entsprechend einsetzen und beschreiben
- Farbmittel, Füllstoffhöhe, Blatt- und Pulvermetalle beschreiben und der Maßnahme entsprechend auswählen
- Strahlmittel, Abbeizmittel, Lösemittel, Reinigungs- und Verdünnungsmittel dem Verwendungszweck zuordnen und deren Eigenschaften beschreiben
- Sonstige Werk- und Hilfsstoffe, wie Bautenschutz-, Imprägnier-, Festigungs-, Überzugs- und Klebemittel der Maßnahme entsprechend zuordnen und deren Eigenschaften beschreiben

3. Technologie

- Untergründe, Altbeschichtungen und Beläge beschreiben und entsprechende Bearbeitungstechniken, Ausbesserungen oder Rekonstruktionen planen
- Zeichen- und Übertragungstechniken planen und beschreiben, Ornamente rekonstruieren und ergänzen, Maltechniken beschreiben und zuordnen
- Rekonstruktion von Putz- und Stucktechniken, Schmuck- und Imitationstechniken, Hand- und Siebdrucktechniken, sowie Öl- und Hinterglasvergoldungen beschreiben und dem Befund entsprechend einsetzen
- Entfeuchtungs-, Entsalzungs-, Sanierung- und Vorbeugungsmaßnahmen planen und begründen

Kompetenzprofil Kirchenmalerei und Denkmalpflege

1. Handwerks und Denkmalgeschichte

- Entwicklung der Denkmalgeschichte und die Lebensgeschichte eines Baudenkmals bei Instandsetzungsmaßnahmen berücksichtigen
- Untergründe, Techniken, Werkstoffe und Werkzeuge baugeschichtlich zuordnen und bei Instandsetzungsmaßnahmen berücksichtigen
- Zeitliche Anwendung von historischen Pinsel- und Federschriften stilgeschichtlich zuordnen und bei Instandsetzungsmaßnahmen berücksichtigen
- Ornamente stilgeschichtlich zuordnen und bei Instandsetzungsmaßnahmen berücksichtigen

2. Materialkunde

- Handwerksübliche Untergrundprüfungen einsetzen der Maßnahme entsprechende Reinigungs- und Konservierungstechniken planen sowie Ergänzungen, Festigungen und Reparaturen beschreiben
- Bindemittel bestimmen, Bindemittelrezepturen nachstellen, dem Befund entsprechend einsetzen und beschreiben
- Farbstoffe, Pigmente, Füllstoffe, Blatt- und Pulvermetalle beschreiben und der Maßnahme entsprechend auswählen
- Reinigungs-, Löse-, Verdünnungs-, Abbeiz- und Strahlmittel dem Verwendungszweck zuordnen und deren Eigenschaften beschreiben
- Sonstige Werk- und Hilfsstoffe, wie Imprägnier-, Festigungs-, Retuschier-, Tönungs-, Überzugs- und Klebemittel sowie Wachse und Formmaterialien der Maßnahme entsprechend zuordnen und deren Eigenschaften beschreiben

3. Technologie

- Untergründe, Altanstriche, Beläge und Malschichten beschreiben und die Bearbeitung dem Befund entsprechend planen
- Zeichen- und Übertragungstechniken planen und beschreiben, Ornamente rekonstruieren und ergänzen, Maltechniken dem Befund entsprechend beschreiben und zuordnen,
- Rekonstruktion von Putz-, Stuck- und Imitationstechniken begründen und beschreiben, Abformungen begründen und beschreiben, Teil- und Ganzrekonstruktionen von Vergoldungen, Verzierungs- und Fassmaltechniken begründen und beschreiben
- Sanierungs-, Konservierungs- und Restaurierungstechniken begründen und beschreiben

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der 3 Prüfungsbereiche ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

(2) Die schriftliche Prüfung des fachübergreifenden Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(3) Die schriftliche Prüfung des fachspezifischen Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 6 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7

Prüfungszeugnis

(1) Bei bestandener Prüfung wird über die erreichten Prüfungsergebnisse ein Prüfungszeugnis ausgestellt. In diesem Prüfungszeugnis wird die Gesamtnote aus den drei Prüfungsbereichen nach § 3 dieser Rechtsvorschrift angegeben.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen Bescheid über die nicht bestandene Prüfung und über die erreichten Ergebnisse in den drei Prüfungsbereichen nach § 3 (1) dieser Besonderen Rechtsvorschrift.

§ 8**Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besondere Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nicht handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Dresden anzuwenden.

§ 9**Übergangsbestimmungen**

Die bei Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Eine Wiederholungsprüfung stellt ein neues Prüfungsverfahren dar.

§ 10**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 10/2005 vom 27.05.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fortbildungsprüfungsordnung Restaurator im Maler- und Lackiererhandwerk vom 24.01.1997 außer Kraft.

Diese Besondere Rechtsvorschrift wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 25.01.2005 genehmigt.